jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/12/18 2Ob470/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.1957

Norm

ABGB §1091 A1

Rechtssatz

Eine Verpachtung eines Unternehmens ist nur dann anzunehmen, wenn Inventar und Kundenstock überlassen werden und wenn diese nach kaufmännischen Grundsätzen die Bezahlung einer über den Ersatz des Bestandzinses hinausgehenden Rente rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 470/57
  Entscheidungstext OGH 18.12.1957 2 Ob 470/57
  Veröff: MietSlg 5900

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0024828

Dokumentnummer

JJR_19571218_OGH0002_0020OB00470_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at